

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/21 89/15/0040

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1990

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §6 Z11:

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 111;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0559/75 E 28. April 1976 VwSlg 4968 F/1976 RS 3

Stammrechts satz

Unter einer Einrichtung iSd§ 6 Z 11 UStG 1972 ist ein schulähnlicher Betrieb zu verstehen, der über die organisatorischen Voraussetzungen (wie Schulräume, das erforderliche Personal nach der Art eines Lehrkörpers, ein Sekretariat, eine über längere Zeit feststehendes Bildungsangebot) verfügt, um laufend gegenüber einer größeren Zahl von Interessenten eine Tätigkeit iSd§ 6 Z 11 UStG 1972 auszuüben (Literaturhinweis).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150040.X01

Im RIS seit

21.05.1990

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at